

Große Kreisstadt Oschatz



Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Dokument C

März 2009

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Die Begründung des Flächennutzungsplanes ist in drei separate Dokumentteile untergliedert.

Dokument A

Dieser Teil beinhaltet den Erläuterungsbericht des genehmigten Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Oschatz (1. Änderung mit einzelnen Ergänzungen Juni 2003 sowie einzelnen Nachträgen September 2003).

Dokument B

Dieser Teil beinhaltet den Flächennutzungsplanentwurf der Großen Kreisstadt Oschatz (2. Änderung März 2009).

Der Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz wurde im Rahmen der 2. Änderung nicht vollumfassend überarbeitet. Aus diesem Grund sind die aktualisierten Planaussagen sowie die Änderungsbereiche in einem separaten Textteil (Dokument B) zusammengefasst.

Dokument C

Dieser Teil umfasst den Umweltbericht zu den Änderungsbereichen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Oschatz.

INHALT

1 ALLGEMEINE ANGABEN UND METHODIK.....	1
1.1 Lage und Größe des Planungsgebietes	1
1.2 Methodik	1
2 EINLEITUNG	1
2.1 Ziele und Inhalte des Plans (Kurzdarstellung).....	1
2.1.1 Geplante Bauflächen.....	2
2.1.1.1 Geplante Gemischte Bauflächen	2
2.1.1.2 Geplante Gewerbliche Bauflächen	2
2.1.1.3 Geplante Sondergebiete	2
2.1.2 Geplante Grünflächen	2
2.1.3 Geplante Verkehrsflächen	2
2.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen	3
3 AUSWIRKUNGEN AUF GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG	7
3.1 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete	8
3.2 Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH- Gebiete bei Durchführung der Planung	8
3.3 Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des NATURA 2000 Netzes.....	8
4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT“	8
4.1 Bestandsaufnahme.....	8
4.1.1 Schutzgebiete nach dem sächsischen Naturschutzgesetz	8
4.1.2 Boden	13
4.1.3 Wasser	15
4.1.3.1 Oberflächenwasser	15
4.1.3.2 Stillgewässer	15
4.1.3.3 Hochwasser(schutz)	16
4.1.3.4 Grundwasser	16
4.1.3.5 Trinkwasserschutz zonen	16
4.1.4 Klima / Luft	17
4.1.4.1 Großklima	17
4.1.4.2 Mesoklima	17
4.1.4.3 Luftqualität	17
4.1.5 Landschaftsbild und Erholungseignung.....	18
4.1.6 Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen.....	19
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“	19
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“	20
4.3.1 Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen.....	20
4.3.2 Boden	21
4.3.3 Wasser	21
4.3.4 Klima / Luft	21
4.3.5 Landschaftsbild / Erholung.....	21
4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“	22
4.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete.....	22
4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete.....	22
5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT“	23
5.1 Bestandsaufnahme.....	23
5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“.....	25

5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“.....	25
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“	26
6	AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER“	27
6.1	Bestandsaufnahme	27
6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	27
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	27
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	27
7	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN SCHUTZGÜTERN UND BELANGEN	28
8	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
9	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	30
9.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken	30
9.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	30
10	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
11	QUELLEN	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen	3
Tabelle 2:	Auszug aus dem Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen - LSG	8
Tabelle 3:	Auszug der Bodenkarte Sachsen 1:400.000	14
Tabelle 4:	Übersicht über die max. zu erwartende Versiegelung	20
Tabelle 5:	Darstellung der Wechselwirkungen	28
Tabelle 6:	Erheblichkeitsbeurteilung der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans neu ausgewiesenen Bauflächen - Zusammenschau	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht Bodentypen im Plangebiet	13
--------------	--	----

ANLAGE

Erhaltungsziele FFH- und SPA Gebiete

1 ALLGEMEINE ANGABEN UND METHODIK

1.1 Lage und Größe des Planungsgebietes

Die Stadt Oschatz befindet sich im Landkreis Torgau-Oschatz des Regierungsbezirkes Leipzig, Freistaat Sachsen, an der östlichen Grenze zum Regierungsbezirk Dresden. Zur Stadt, welche im Süden des Landkreises gelegen ist, gehören außer der Stadt Oschatz mit den Stadtteilen Altoschatz, Zschöllau und Saalhausen die Ortschaften Merkwitz, Mannschatz, Leuben, Lonnwitz, Schmorkau, Rechau/Zöschau und Thalheim. Die Gemeinde Limbach wurde am 1.1.1994 eingemeindet.

Die Stadt Oschatz ist dem Nordsächsischen Hügelland zugehörig, welches eine Abflachung des Sächsischen Mittelgebirges zur Norddeutschen Ebene darstellt. Das Gelände, das sich teilweise flachwellig, teils hügelig gestaltet, ist Ausdruck dafür.

Die Gesamtfläche der Stadt Oschatz beträgt ca. 55,31 qkm (Stand 2007).

1.2 Methodik

Hinweis: Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden nur die Änderungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Oschatz betrachtet.

2 EINLEITUNG

2.1 Ziele und Inhalte des Plans (Kurzdarstellung)

Der Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Oschatz aufgestellt. In seine Darstellungen zeigt er die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung. Vor diesem Hintergrund gilt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan.

Er stellt die Grundlage für die weitere Planung in der Großen Kreisstadt dar und bindet die Große Kreisstadt selbst sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Gemäß BauGB ergeht aus dem Flächennutzungsplan folgende Wirkung:

- § 8 Abs. 2 BauGB: Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, d.h. er bildet die Plangrundlage für die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne)
- § 7 BauGB: Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben
- § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB: Die Gemeinde kann durch Satzung: bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind
- § 35 Abs. 1 BauGB: Zulässigkeit von privilegierten oder sonstigen Vorhaben im Außenbereich nur, wenn das den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht

Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Große Kreisstadt ist notwendig, um die künftige Entwicklung der Großen Kreisstadt Oschatz zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang soll sich der Flächennutzungsplan nach den Bestimmungen des BauGB und dabei besonders an den in § 1 Abs. 5, 6 BauGB sowie dem § 1a BauGB formulierten Zielen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten.

Im Folgenden sind die im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesenen geplanten Bauflächen aufgelistet.

2.1.1 Geplante Bauflächen*2.1.1.1 Geplante Gemischte Bauflächen*

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage bzw. Name	Standort zur Ortslage	Bauflächenart	Größe in ha
7	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	M	3,1
8	Oschatz	Altgewerbe An der Döllnitz	Nördlich vom Stadtzentrum	MI	1,1
Gesamt					4,2 ha

* lfd. Nr. entspricht der Nummerierung in der Planzeichnung und der Begründung des FNP

2.1.1.2 Geplante Gewerbliche Bauflächen

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage bzw. Name	Standort zur Ortslage	Bauflächenart	Größe in ha
15	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	G	3,9
16	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	G	3,7
17	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	G	5,1
18	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	G	5,7
19	Oschatz	Altgewerbe An der Döllnitz	Nördlich vom Stadtzentrum	GE	12,3
20	Oschatz	Altgewerbe An der Döllnitz	Nördlich vom Stadtzentrum	GE	2,0
Gesamt					32,7 ha

* lfd. Nr. entspricht der Nummerierung in der Planzeichnung und der Begründung des FNP

2.1.1.3 Geplante Sondergebiete

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage bzw. Name	Standort zur Ortslage	Bauflächenart	Größe in ha
21	Oschatz	Altgewerbe An der Döllnitz	Nördlich vom Stadtzentrum	SO	0,5
Gesamt					0,5 ha

* lfd. Nr. entspricht der Nummerierung in der Planzeichnung und der Begründung des FNP

2.1.2 Geplante Grünflächen

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage bzw. Name	Standort zur Ortslage	Größe in ha
22	Oschatz	Altgewerbe An der Döllnitz	Nördlich vom Stadtzentrum	3,1
23	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	2,2
Gesamt				5,3 ha

* lfd. Nr. entspricht der Nummerierung in der Planzeichnung und der Begründung des FNP

2.1.3 Geplante Verkehrsflächen

Lfd. Nr.	Stadtteil	Lage bzw. Name	Standort zur Ortslage	Größe in ha
24	Oschatz	Ehem. GUS Kaserne	O von Oschatz	1,5
Gesamt				1,5 ha

* lfd. Nr. entspricht der Nummerierung in der Planzeichnung und der Begründung des FNP

2.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

Fachgesetze

In der nachstehenden Tabelle werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Bundesnaturschutzgesetz Sächs. Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	...Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen...
	Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie = VSchRL)	Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu bewirtschaften und zu regulieren und die Nutzung dieser Arten zu regeln...
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz), Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</p> <p>Weitere Ziele sind: der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p>
	Sächs. Naturschutzgesetz	<p>Böden sind so zu gestalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Insbesondere sind schädigende Stoffeinträge und Bodenerosionen zu vermeiden; die natürliche Pflanzendecke ist zu sichern. Bei Böden, deren natürliche Pflanzendecke beseitigt wurde, ist für eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu sorgen.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Sächsisches Wassergesetz	Die Lebensgrundlage Wasser ist nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen. Insbesondere, sind die Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, ein naturnaher Zustand der Gewässer zu sichern und nach Möglichkeit wiederherzustellen, das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer zu sichern und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederherzustellen und zu verbessern, Hochwasserschäden und das schädliche Abschwemmen von Boden zu verhüten, die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft zu berücksichtigen.
	Sächs. Naturschutzgesetz	Fließende Gewässer sollen, soweit ein Ausbau erforderlich ist, in naturnaher Weise ausgebaut und ausgestaltet werden. Nicht naturnah ausgebaute Fließgewässer sollen in einen naturgerechten Zustand zurückgeführt werden. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung nachhaltig zu schützen.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Die Landschaft ist auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
	Sächs. Naturschutzgesetz	Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf die Ausweisung ausreichender, von Bebauung freizuhaltenen Teile von Natur und Landschaft und begrünter Fläche im besiedelten Bereich zu achten. Im besiedelten Bereich sollen solche Gebiete und Einzelgebilde, insbesondere Bachläufe, Seen und Weiher, kleinere Biotop sowie heimische Bäume und Sträucher, erhalten, gepflegt und bei Verlust wiederhergestellt werden.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.
Kultur und sonstige Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
	Sächs. Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen und zu pflegen, insbesondere ist deren Zustand zu überwachen. Auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern ist hinzuwirken - diese sind zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesberggesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, 1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, 2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie 3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern

Übergeordneten Planungen und fachliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 (LEP 2003) vom 31.12.2003
- Regionalplan Westsachsen (rechtskräftig seit 20.12.2001)
- Regionalplan Westsachsen - Gesamtfortschreibung (Entwurf zur Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 15.10.2007)
- Landschaftsplan der Stadt Oschatz

Der Landschaftsplan der Stadt Oschatz wurde vom Planungsbüro AeroCard GmbH (Delitzsch) im Sommer 1996 fertiggestellt.

Die Aussagen des Landschaftsplanes fließt in die vorliegende Planung ein.

3 AUSWIRKUNGEN AUF GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Im Plangebiet befinden sich drei Gebiete des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000, wobei das SPA-Gebiet nur geringfügig im Nordwesten in das Plangebiet hineinreicht. Diese sind im Einzelnen:

FFH-Gebiet

Nr.	FFH-Gebiet	Landes-Melde-Nr.	EU-Nr.	Melddatum
1	SCI Döllnitz und Mutzschner Wasser	Nr. 204	DE 4644-302	09/2003
2	SCI Collmberg und Oschatzer Kirchenwald	Nr. 205	DE 4644-301	09/2003

SPA-Gebiet

Nr.	FFH-Gebiet	Landes-Melde-Nr.	EU-Nr.	Melddatum
1	Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet	Nr. 23	DE 4642-451	10/2006

3.1 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete

Die im Gebiet vorhandenen NATURA 2000 Schutzgebiete werden in der Anlage gesondert dargestellt.

3.2 Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH- Gebiete bei Durchführung der Planung

Bei der Baufläche Nr. 19 (GE, Altgewerbe an der Döllnitz, liegt im FFH-Gebiet) ist aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplanentwurf mit Umweltbericht liegt vor) mit **keiner Beeinträchtigung** der einzelnen NATURA 2000 Gebiete zu rechnen.

Maßnahmen innerhalb der FFH - Gebiete sollen in Anlehnung an die bestehenden Managementplanungen erfolgen. Beabsichtigte Aufforstungen in räumlicher Nähe zu SPA und FFH – Gebieten sind im Zuge der Umsetzung in Ihrer Verträglichkeit zu prüfen.

Bei den weiteren geplanten Bauflächen ist aufgrund ihrer Lage, ihrer Dimension und ihrem Charakter mit keiner Beeinträchtigung der einzelnen NATURA 2000 Gebiete zu rechnen.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des NATURA 2000 Netzes

Für die neu geplanten Siedlungsflächen machen sich auf Grund der sich derzeit nicht darzustellenden Wechselbeziehungen zu den bestehenden NATURA 2000 Gebieten, keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Mit jetzigem Erkenntnisstand können negative Auswirkungen jedoch nicht abgeschätzt werden.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT“

4.1 Bestandsaufnahme

4.1.1 Schutzgebiete nach dem sächsischen Naturschutzgesetz

Die Lage der Schutzgebiete NSG und LSG sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Ebenso die Flächennaturdenkmale.

- **Nationalparke und Biosphärenreservate**

Weder in der näheren noch in der weiteren Umgebung existieren solche Schutzgebiete

- **Naturschutzgebiete**

Im Gemeindegebiet von Oschatz befindet sich kein Naturschutzgebiet.

- **Landschaftsschutzgebiet**

Tabelle 2: Auszug aus dem Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen - LSG

LSG Nr.	Bezeichnung	Landkreis	Rechtsgrundlage
I 15	Wermisdorfer Forst	Torgau-Oschatz	Beschluss 13-3/63 des RdB Leipzig vom 15.02.1963 (MittBl. BT und RdB Leipzig Nr.2) und Beschluss 68/VIII/84 des BT Leipzig vom 20.09.1984; zuletzt geändert durch VO des LRA Torgau-Oschatz vom 22.03.2005 (lokal verkündet)
I 33	Leubener Döllnitaue	Torgau-Oschatz	VO des LRA Oschatz vom 01.07.1994 (lokal verkündet)

Bei dem LSG handelt es sich um ein aus DDR - Zeiten übergeleitetes Schutzgebiet, welches gemäß § 64 (1) SächsNatSchG voll rechtswirksam ist - eine neue Rechtsverordnung liegt derzeit (noch) nicht vor.

Aus dem LSG ausgenommen sind nach § 64 (1) SächsNatSchG alle Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die übergeleiteten LSG wurden auf Grundlage des „Landeskultugesetz“ der DDR vom 14. Mai 1970 unter Schutz gestellt.

Nach diesem Gesetz (§ 13 Abs. 3) wurden Landschaften oder Landschaftsteile unter Schutz gestellt, „die wegen ihrer Schönheit für die Erholung besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltenswürdig oder Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind.“ In der Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz (sog. Naturschutzverordnung) wurde in § 9 geregelt:

- (2) *Landschaftsverändernde Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb der Ortslagen, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der örtlichen Räte.*
- (3) *Neuanlagen der landwirtschaftlichen Melioration sind im Interesse der Erhaltung des Charakters der Landschaft mit den für den Landschaftspflegeplan verantwortlichen Räten der Bezirke bzw. Kreise abzustimmen.*

Für die aus DDR- Zeiten übergeleitete Landschaftsschutzgebiete wurden i.d.R. so genannte Landschaftspflegepläne (gemäß § 9 Abs. 1 Naturschutzverordnung der DDR) aufgestellt. Aus diesen Plänen können konkrete Schutzziele sowie Ge- und Verbote abgeleitet werden.

• Naturdenkmale

Baum-Naturdenkmale				
Nr.	Standort	Baumart	Alter	Schutzgrund
1	Oschatz, Hauptpost	Platane (Platanus acerifolia)	ca. 150 Jahre	besondere Größe
2	Oschatz, Hauptpost	Esche (Fraxinus excelsior)	ca. 150 Jahre	besondere Größe
3	Oschatz, OT Rechau, Flurst. 49 Gemarkung Zöschau	Stieleiche (Quercus robur)	ca. 300 Jahre	Landschaftsmarke
4	Oschatz, Dresdner Straße 11	Flatterulme (Ulmus laevis)	ca. 250 Jahre	Alter, Größe

Flächennaturdenkmale			
Nr.	Name	Flächengröße	Schutzzweck
1	Bachwiesen	3,0 ha	Schutz eines naturnahen Abschnittes der Luppa
2	Leubener Holz	5,9 ha	Erhalt eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Auebereich der Döllnitz, Schutz der ausgeprägten Frühjahrsgeophytenflur

Geologisches Naturdenkmale			
Nr.	Lage des Steinbruches	Alter der aufgeschlossenen Schichten	Art des aufgeschlossenen Gesteins
1	Steinbruchwand in Altoschatz, Flurst. 549/2 – ehem. TAF-Gelände	260-280 Mio. Jahre	Rochlitzer Quarzporphyr
2	Osten von Lonnewitz	260-280 Mio. Jahre	Steinkohlenbänken in Lonnewitzer Porphyrtuff

• Geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG

Die im Plangebiet vorkommenden geschützten Biotop sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im FNP dargestellt. Sie sind jedoch in der Themenkarte „Geschützte Gebiete und Objekte“ des Landschaftsplans der Stadt Oschatz dargestellt.

Nachfolgend sind die im Gebiet vorkommenden geschützten Biotop nach § 26 SächsNatSchG aufgelistet¹:

Nr.	Name des Lebensraumes	Art des gesch. Biotops i.S.d.G., Grund der Erfassung
1	Feldgehölz an der Herrenwiese	Höhlenreiche Altholzinseln, Steintrüben Gute Strukturierung von Baum- und Strauchschicht, Lesesteinhäufen im Randbereich, 10 Alteichen im Gehölz vorhanden, bedeutender Trittsteinbiotop als Element des Lebensraumverbundes
2	Leubener Teich	Naturnahes Kleingewässer, Feuchtgebüsch, Röhricht Amphibienlaichgewässer mit Feldgehölz als Sommerlebensraum für Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichfrosch (<i>Rana x esculenta</i>)
3	Obstbaumallee an der Alten Poststraße	Höhlenreiche Einzelbäume Altbestand an Kirsch-, Pflaumen- und Birnbäumen
4	Dorfteich Limbach	Naturnahes Kleingewässer, Höhlenreiche Einzelbäume Laichgewässer für Erdkröte, Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Grasfrosch, Nahrungshabitat für Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Bereicherung der Lebensraumstruktur durch Kopfweiden im Uferbereich
5	Tiergartenteiche	Naturnahes Kleingewässer Laichgewässer für Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch
6	Koppelteich und östlich angrenzendes Sumpfgebiet	Naturnahes Kleingewässer Laichplatz für Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Teichfrosch, Feuchtgebiet als Sommerlebensraum für diese Arten
7	Feuchtgebiet am Ostrand des Oschatzer Stadtwaldes	Röhrichte, Naturnahe Kleingewässer Feuchtgebiet mit hoher Strukturvielfalt auf engem Raum, Nachweis von Brutvogelarten mit unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen, wie Steinschmätzer, Sperber, Kuckuck, Neuntöter, Wendehals, Gewässer sind Laichplatz für mehrere Amphibienarten, die Wald- und Feuchtgebiete Sommerlebensraum
8	Eichberg bei Striesa	Naturnaher Wald trockenwarmer Standorte, Offene Felsbildung Eichen-Birkenwald, offenliegender Grauwackesteinbruch
9	Birkborn bei Mannschätz	Höhlenreiche Altholzinseln, Sumpfwald, Streuobstwiese Feldgehölz mit Alteichen, 150-200 Jahre, trockenengefallener Teich, Streuobstwiese mit Gehölzaufwuchs am Ostrand
10	Feldgehölz bei Schmorkau	Gebüsch trockenwarmer Standorte Feldgehölz aus Laubmischbestand mit Birken, Eichen, Kiefern u.a., ausgeprägter Heckenstreifen als Waldmantel auf der Südseite
11	Streuobstwiese bei Schmorkau	Streuobstwiese extensiv bewirtschaftete Obstwiese mit hochstämmigem Kirschen, Altbestand ist noch sehr vital

¹ Quelle: Landschaftsplan Stadt Oschatz, Stand 1996, erarbeitet durch AeroCard GmbH (Delitzsch)

Nr.	Name des Lebensraumes	Art des gesch. Biotops i.S.d.G., Grund der Erfassung
12	Blauer Berg	Naturnaher Wald trockenwarmer Standorte Inseln mit trockenen Eichen-Birkenwäldern und Vorwaldstadien mit dem Charakter von Trockengebüschen, Aufforstung mit Hybridpappeln, Kiefern und Lärchen
13	Mühlteichgebiet	Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Röhrichte, Sumpfwälder Laichgewässer für 3 Amphibienarten, Röhricht aus Schilf und Rohrkolben sowie Verlandungsbereiche im Teich, daran anschließend Sumpfwälder aus Erle, Esche, Eiche, Birke; Pappeln aufgeforstet
14	Feldgehölz westlich Zöschau	Sumpfwald, Naturnaher Bachabschnitt, Sumpf Forst aus Standortgerechten Baumarten, Erle Esche, mit Unterstand aus Holunder, kleiner Bach, der in einem natürlichen Bett fließt und ein Sumpfgebiet speist
15	Pfarrberg	Naturnaher Wald trockenwarmer Standorte, Streuobstwiese lockeres Feldgehölz, meist Birke, mit Trockenrasen in einem ehemaligen Abbaugelände, Streuobstwiese mit Gehölzaufwuchs
16	Feldgehölz bei Zöschau	Sumpfwald abgesehen von den Pappelaufforstungen ein Erlen-Eschen-Wald mit Naturverjüngung, vernäßte Mulden im Wald
17	Tongrube an der Einnahme	Naturnahes Kleingewässer Feldgehölz mit ehemaliger Tongrube, Laich- und Sommerhabitat für mehrere Amphibienarten, Trittsteinbiotop als Element des Lebensraumverbundes
18	Lindwiesen	Naturnahes Kleingewässer, Röhrichte Feldgehölz mit Weiher, z.T. verlandeter Graben mit Röhrichten
19	Schwedenschanzen	Halbtrockenrasen, offene Felsbildungen, Sumpfwald Feldgehölz mit Nord- und Südwesthanglage, dadurch besondere Strukturvielfalt, trockene Kuppen, ehemaliges Bachbett der Döllnitz als Feuchtgebiet
20	Anglerparadies	Naturnahes Kleingewässer, offene Felsbildungen Steinbruchgewässer mit z.T. sehr steilen Ufern, Laichgewässer für Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch
21	Schinderteich	naturnahes Kleingewässer Steinbruchgewässer mit Gehölzsaum, Laichgewässer für Erdkröte
22	Stranggraben	Naturnahe Bachabschnitte, Naturnahes Kleingewässer, Sumpfwald, Röhricht Bachlauf mit Erlen-Eschen-Saum, Birkensumpfwälder sowie Erlensumpfwälder im Überschwemmungsbereich, Teich mit Weidengebüsch und Röhricht, Laichgewässer für Erdkröte, Teich- und Seefrosch (Rana ridibunda), Auslass des Steinbaches aus der Verrohrung mit Rohrglanzgras-Röhrichtbestand
23	Eulensteg	offene Felsbildungen ehemaliger Steinbruch, Gehölzbestand, Trockenkuppen
24	Gehölz südlich von Merkwitz	Sumpfwald Feuchtgebüsch aus Weiden mit einzelnen Birken und Eichen, Strukturelement in der Agrarlandschaft
25	Hecke am Birkborn	Steinrücken, Gebüsch trockenwarmer Standorte Hecke auf Lesesteinhaufen, Südexponierte Hanglage, meist Brombeere

Nr.	Name des Lebensraumes	Art des gesch. Biotops i.S.d.G., Grund der Erfassung
26	Streuobstwiesen	Streuobstwiese Standort auf extensiv genutztem Grünland oder Geflügelauslauf, Altbestände, Hochstämme
27	Leubener Sumpf	Erlenbruchwald an naturnahem Stillgewässer mit Verlandungszonen.

Die vorliegende Liste ist als nicht vollständig und abgeschlossen anzusehen. Biotope entwickeln sich ständig und stehen entsprechend dem §26 des SächsNatSchG (1)

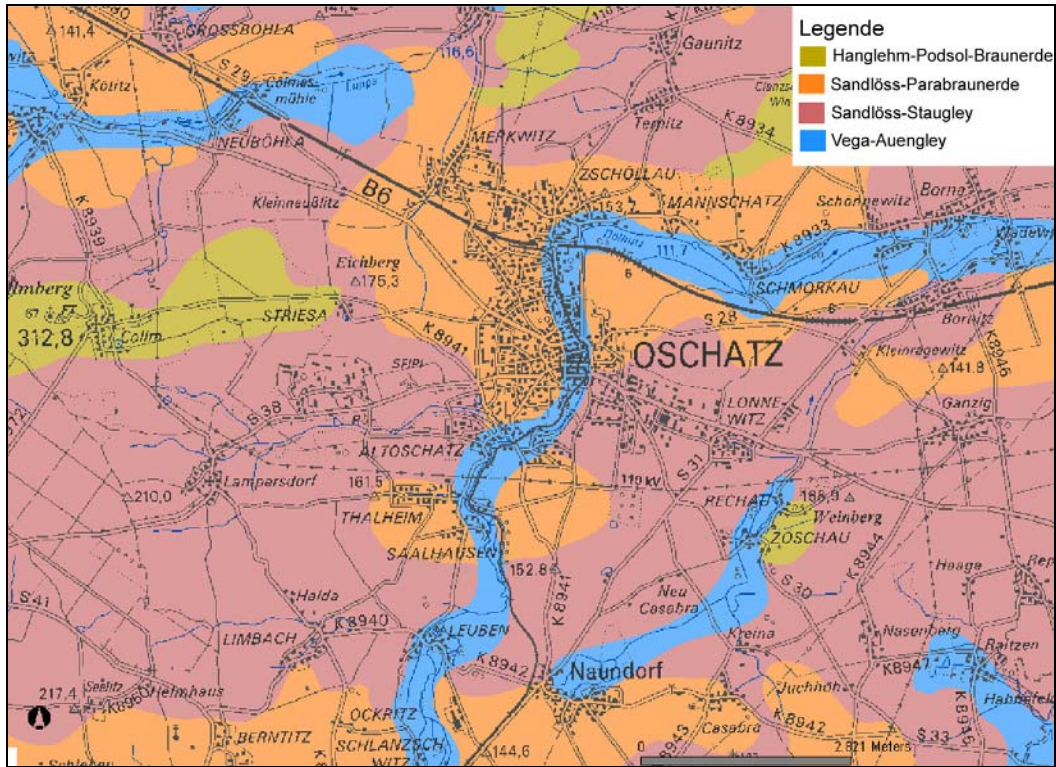
...Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter besonderem Schutz, Dies betrifft folgende Biotope:

- 1) Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch-, Moor-, Sumpf- und Auwälder,
- 2) Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- 3) Trocken- und Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen, Wacholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden,
- 4) Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
- 5) offene Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Serpentinfelsfluren, offene Binnendünen, Lehm- und Lösswände,
- 6) Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

4.1.2 Boden

Die vorherrschenden Bodentypen im Plangebiet sind Braunerden, Parabraunerden, Staugley und Auengley. Sie sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 1: Übersicht Bodentypen im Plangebiet



Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Tabelle 3: Auszug der Bodenkarte Sachsen 1:400.000

Leitboden	Begleitböden in der Fläche	Substrattyp	Bodenart des Oberbodens	Bodenart des Unterbodens	Wasserverhältnis	nutzbare Wasserkapazität	Sorption	pH-Wert	Nährstoffpotential	Ertragsvermögen	Bodenutzung
Hanglehm-Podsol-Braunerde	Hangschutt-Ranker, Hanglehm-Podsol-Braunerde, Hangschlufflehm-Staugley	Fliesserde, z.T. lössbeeinflusst, über Hangschutt auf Tonschiefer, Phyllit, Glimmerschiefer, Grauwacke	vorwiegend kleinsteiniger Lehm bis schluffiger Lehm	lehmiger bis sandiger Schutt und schieferplattig verwittertes Gestein	gute bis eingeschränkte Wasser- und Luftführung	mittel	mittel bis gering	sauer	gering	mittel bis gering	Wald, Acker, Grünland
Sandlöss-Parabraunerde	Sandlöss-Braunerde-Staugley, Sandlöss-Staugley	Sandlöss über Geschiebelehm/-mergel, Schmelzwassersand, Flussschotter oder Festgestein	sandig-lehmiger Schluff bis sandiger Lehm	kiesig-steiniger, sandiger Lehm bis Lehm (meist entkalkt) oder kiesiger Sand oder verwittertes Gestein	sandiger Untergrund wirkt deutlich dränend, bei lehmigem Untergrund zeitweilige schwache Staunässe	mittel	mittel bis hoch	schwach sauer	mittel	mittel bis hoch	vorwiegend Ackerland
Sandlöss-Staugley	Sandlöss-Parabraunerde, Sandlöss-Parabraunerde-Staugley	Sandlöss über Geschiebelehm, Schmelzwassersand, Flussschotter, tertiärem Ton oder Festgestein	sandig-lehmiger Schluff bis sandiger Lehm	kiesig-sandiger, sandiger Lehm bis Lehm, kiesiger Sand mit lehmigen Bändern, sandiger Ton oder verwittertes Gestein	gehemmte Wasserdurchlässigkeit durch stauenden Untergrund, Wechsel von Staunässe und Austrocknung mit längerer Trockenphase	mittel	mittel bis hoch	schwach sauer bis sauer	mittel	mittel	Acker, Grünland, z.T. Wald
Vega / Auengley	Auengley, Anmoor, Moor	Auenlehm, -sand, -schluff oder -ton über Flussschotter	lehmiger Sand bis schluffiger Ton, z.T. tiefreichend humos	Sand, Kies, oder Schotter, häufig wechsellagernd	grundwasserbeeinflusst, häufig durch Wasserstandsregulierungen geprägt	mittel bis hoch		schwach sauer bis sauer	mittel bis hoch	hoch	Grünland und Auenwald

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Zusammenfassung

Der Boden besitzt als Standort und Lebensraum für pflanzliche und tierische Organismen Lebensraumfunktion. Flächen mit Böden hoher Lebensraumfunktion stellen Extremstandorte dar und sind im Planungsgebiet entlang der Döllnitz und im Bereich zwischen Naundorf und Zöschau (Auengley) vorhanden.

Eine Übersicht der im Gebiet erfassten *Altlasten* ist dem Kap.4.8 des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A) zu entnehmen.

Sonstige fachliche Grundlagen

Als Grundlagen wurden die Topographische Karte (TK; M 1 : 10 000) und der Internetauftritt des LfUG: BK konz, verwendet.

Die Altlastenverdachtsflächen gemäß SALKA sind Unterlagen vom Landratsamt des Landkreises Torgau-Oschatz.

4.1.3 Wasser

4.1.3.1 Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet wird von einigen Bächen und Gräben durchzogen, die belebende Bestandteile innerhalb der weiträumigen Ackerfluren darstellen.

Die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten der Döllnitz als bestimmendem Fließgewässer des Planungsgebietes und der Luppa im Norden verläuft westlich und nördlich des Stadtgebietes von Oschatz.

Die Döllnitz als Gewässer 1. Ordnung stellt das größte Fließgewässer im Plangebiet dar.

Der Döllnitz fließen im Gemeindegebiet u. a. der Stranggraben, der Sandbach, sowie der Beyerbach und Haidenbach zu, die meist begradigt und ausgebaut sind.

Der Luppa fließen im Gemeindegebiet u. a. der Merkwitzer Bach zu, welcher ebenfalls begradigt und als Vorfluter ausgebaut ist.

4.1.3.2 Stillgewässer

Auszug aus dem Kap. 3.6.2. des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A)

Vornehmlich im südlichen Gemeindegebiet befinden sich Teiche und Tümpel. Die Entstehung der meisten Tümpel in der Feldflur rührt aus dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe, hier meist dem Tonabbau her. Es ist anzunehmen, dass die Teiche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen und Fischereiwirtschaft stark beeinflusst werden und der Nährstoffreichtum sowie der eutrophe Charakter darin begründet liegen. Eine Pestizidbelastung der Teiche ist nicht nachzuweisen, die Gefahr des Schadstoffeintrages besteht jedoch permanent, da die Säume oft nicht breit sind und die Teiche tief unterhalb der angrenzenden Flur liegen.

Im Waldgebiet nordwestlich der Siedlung Fliegerhorst befinden sich vereinzelt kleinere Weiher, die sich durch Verlandungsbereiche und Bewuchs mit Binsen und Röhrichten auszeichnen. Die Beschattung durch die Ufervegetation wirkt sich hier positiv auf den Nährstoffhaushalt aus, so dass keine übermäßige Eutrophierung zu beobachten ist. Torfmoose weisen auf einen mesotrophen Charakter hin.

Die Dörfer des Planungsgebietes besitzen häufig im Zentrum einen Teich, der in der Vergangenheit Löschwasser bereitstellte und heute gestalterische und zum Teil ökologische Funktionen erfüllt. Diese Teiche sind durchweg eutrophiert, da sie einerseits die Nährstofffracht der Fließgewässer aufnehmen, wie der Teich in Limbach, oder durch ihre Nutzung als Fisch- oder Geflügelteich, wie die Teiche in Leuben beziehungsweise Zöschau, mit Nährstoffen überfrachtet sind.

4.1.3.3 Hochwasser(schutz)

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Bereich der Döllnitz gelten die Bestimmungen des § 100 des Sächsischen Wassergesetzes. Die räumliche Abgrenzung des Gebietes ist der Darstellung im Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Des Weiteren wurde für den Planbereich das Hochwasserschutzkonzept Döllnitz - Gefahrenkarte für die Stadt Oschatz – Ortslagen Oschatz, Kreischa/Saalhausen, Leuben erarbeitet.

Aus der Gefahrenkarte, welche Bestandteil des HWSK der Döllnitz ist, sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete zu entnehmen. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 1 WHG sind, aber keiner Festsetzung nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG bedürfen oder die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können.

Einsicht in die Gefahrenkarten können bei der Stadtverwaltung Oschatz sowie dem Landratsamt Nordsachsen, Untere Wasserbehörde, durch jedermann vorgenommen werden.

4.1.3.4 Grundwasser

Auszug aus dem Kap. 3.5 des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A)

Charakteristisch für die Beschreibung des Grundwasserpotentials ist die Erfassung der Horizonte überdeckender Bodenschichten. Von ihrer Beschaffenheit ist wesentlich die Beurteilung der Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe abhängig. Die substratspezifischen Filter- Puffer- und Transformationseigenschaften sowie die Mächtigkeit der Deckschichten gewährleisten seinen Schutz.

Das Potential des Grundwassers wird an den Dargebotsmöglichkeiten der grundwasserleitenden Bodenschichten gemessen.

Grundwasserleiter

In einigen Bereichen liegt der Grundwasserspiegel in der Stadt Oschatz 2-5 m unter Flur. Die oberflächennahen Aquifären befinden sich in unmittelbarer Nähe der Döllnitz. Der Grundwasserspiegel ist dort in weniger als 2 m unter Flur anzutreffen. Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter beträgt in den grundwasserführenden Schichten des Kompaktgesteines und in Gebieten mit wechselhaftem Aufbau der Versickerungszone in der Regel 5 m. Die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers ist südlich und östlich von Oschatz mit 1-5 m/d am höchsten. In den übrigen Arealen liegt die Fließgeschwindigkeit bei < 0,25 m/d.

Grundwassergefährdung

Eine Gefährdung des Grundwassers ist an der Döllnitz am größten, da es hier bereits in einer Tiefe von < 2 m anzutreffen ist. In den übrigen Bereichen ist der Gefährdungsgrad etwas geringer. Eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser geht einerseits von den Altlasten aus, andererseits jedoch auch von Anlagen, die noch in Betrieb sind. Das trifft auf die Biokompostanlage bei Zöschau zu. Hier wird allerdings durch Bohrungen im Umkreis der Deponie der mögliche Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser überwacht (siehe Themenkarte „Grund- und Oberflächenwasser“ des Landschaftsplans).

4.1.3.5 Trinkwasserschutzzonen

Im Nordosten der Stadt Oschatz befinden sich die Trinkwasserschutzzonen I, II und III der Wasserfassung Oschatz I. Die Schutzzonen sind laut Beschluss 122/66 des Rates des Kreises Oschatz vom 2.11.1966 ausgewiesen und besitzen Rechtsverbindlichkeit.

Das Landratsamt Torgau-Oschatz hat das Verfahren zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Oschatz eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Aufhebung noch im 1. Halbjahr 2008 abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund entfällt im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachrichtliche Darstellung der Trinkwasserschutzzonen.

4.1.4 Klima / Luft

Auszug aus dem Kap. 3.4 des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A)

4.1.4.1 Großklima

Die für den Planungsraum Oschatz, der sich nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands im Oschatzer Hügelland befindet, repräsentativen Klimagebiete sind die der Nordsächsischen Platten- und Hügelländer zwischen Mulde und Elbe. Der Raum Oschatz befindet sich großräumig zwischen dem Übergang von dem maritimen westeuropäischen (Raum Leipzig) zu dem subkontinentalen osteuropäischen (Raum Torgau) geprägten Klimabereich und wird nach dem Atlas der DDR 1981 dem "stark kontinental beeinflussten Klima des Binnentieflandes" zugeordnet.

Das Oschatzer Hügelland weist in dem Untersuchungsgebiet eine Höhe zwischen 150 müNN (Höhe von Oschatz) und ca. 200 müNN auf. Nur im nördlichen Teil der Gemarkung Collm wird das Hügelland von dem 312,8 müNN hohen Collmberg überragt, mit dem das Hügelland an der Mulde beginnt. Von der Klimastation Oschatz liegen von 1951 bis 1980 die Klimadaten vor. Der mittlere Niederschlag liegt für diesen Zeitraum bei 583 mm pro Jahr. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt in den Sommermonaten mit einem Niederschlagsmaximum von 63 mm im Juni und August, dagegen werden die geringsten Niederschlagswerte im Februar mit 34 mm registriert. Bei einem Jahresmittel der Lufttemperatur von 8,4 °C beträgt die Jahresschwankung zwischen dem wärmsten Monat (Juli 17,4°C) und dem kältesten Monat (Januar -0,8 °C) 18,2 °C. Die Winde zeigen mit über 40 % als Mittelwert eine deutliche Dominanz südwestlicher bis westlicher Luftströmungen (Klimastation Leipzig-Schkeuditz).

4.1.4.2 Mesoklima

Auftretende geländeklimatische Differenzierungen werden durch das Vorhandensein der Talformen im welligen Relief bedingt. Kaltluftammelgebiete befinden sich in den Niederungen, besonders in Flußauen und Bachtälern. Frischluftentstehungsgebiete haben eine wichtige Klimaausgleichsfunktion. Besonders Gehölze und Waldflächen stellen ergiebige Frischluftentstehungsgebiete dar. Daher sind Gehölzstrukturen oberhalb von Siedlungsbereichen besonders wichtig für das innerörtliche Mesoklima.

Kaltluftammelgebiet im Stadtgebiet von Oschatz ist besonders das Döllnitztal. Aufgrund seiner Lage unterhalb der Stadt ist anzunehmen, dass hier auch belastete Luft aus Oschatz angereichert wird. Kaltluftentstehungsgebiete mit hoher Ergiebigkeit sind die Ackerflächen, von denen die Kaltluft durch die Kaltluftbahnen zu den Auen strömt.

Die Kalt- und Frischluftbahnen, die das Stadtgebiet von Oschatz versorgen, sind durch Reliefgestalt und anthropogene Veränderungen von geringer Zahl. Barrieren im Westen von Oschatz, wie die Halde und das neu entstandene Gewerbegebiet, verhindern eine großzügige Versorgung der Innenstadt mit Frischluft aus dieser Richtung. Vom Süden her wird die Frischluftbahn des Döllnitztals durch zahlreiche Gebäude der Ortslagen Thalheim und Altoschatz eingeengt und zum Teil abgeriegelt. Weitere Barrieren für den Frischluftfluss sind Verkehrswege die, wie die Eisenbahnstrecke, durch Dämme trennende Wirkung haben. Eine Beeinträchtigung des Klimas stellt weiterhin die Schadstoffanreicherung an stark befahrenen Straßen dar. Durch die geringe Ausdehnung der zur Stadt geeigneten Offenflächen ist auch der Kaltluftabfluss außerhalb der Geländeeinschnitte nur gering.

In den Flußauen ist eine höhere Luftfeuchtigkeit gegenüber dem Umland zu verzeichnen, die häufigeres Auftreten von Nebel bewirkt. Da für Oschatz keine Nebelangaben vorhanden sind, wurden die Nebelvorkommen von den drei nächstgelegenen Klimastationen angegeben. Alle drei Stationen befinden sich in ungefähr gleicher Entfernung von Oschatz. Für das Planungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 50 bis 60 Nebel- beziehungsweise Dunsttage auftreten.

4.1.4.3 Luftqualität

Für den Raum Oschatz selbst liegen gegenwärtig keine gesicherten Messdaten über aktuelle Schadstoffimmissionen vor. Da einige Industrieanlagen in der Gemarkung Oschatz und der weiteren Umgebung stillgelegt oder saniert worden sind, ist davon auszugehen, dass sich die lufthygienischen

Verhältnisse seit 1990 erheblich verbessert haben. Der winterliche Hausbrand von Braunkohle wurde stark reduziert, seit andere Energieträger wie Öl und Erdgas zur Verfügung stehen.

Die Tendenz des abnehmenden Schadstoffgehaltes der Luft wird jedoch zum Teil durch den stark anwachsenden Verkehr kompensiert. Er bedingt aufgrund der Emissionen von Stickoxiden besonders im Sommer stark erhöhte Ozonkonzentrationen, die im Gegensatz zu den Braunkohlerückständen weder sicht- noch riechbar sind. Entlang der B 6, welche die Stadt in west-östlicher Richtung quert, sind erhebliche Abgasimmissionen zu verzeichnen.

4.1.5 Landschaftsbild und Erholungseignung

Auszug aus dem Kap. 3.8 des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A)

Das Landschaftsbild in der Stadt Oschatz präsentiert sich aufgrund der Zugehörigkeit des Untersuchungsraumes zu verschiedenen Landschaftsräumen sehr unterschiedlich. Hauptbezugspunkte für das Erleben des Landschaftsbildes sind der außerhalb des Planungsgebietes liegende Collberg und die Silhouette der Stadt Oschatz mit den Türmen der Aegidienkirche. Eingeschränkt wird die Vielgestaltigkeit allerdings durch die verbreitete Nutzung des Bodens als Ackerstandort in Form von großen, ungegliederten und intensiv genutzten Schlägen.

Dadurch wirkt das Landschaftsbild in einzelnen Teilgebieten sehr einförmig, so im Gebiet westlich von Oschatz zwischen Altoschatz und Lampersdorf sowie südöstlich der Stadt zwischen Lonnewitz und der Döllnizaue. Auch die Einbindung der Siedlungen in die freie Landschaft ist hier mangelhaft. Beispiele wie Saalhausen oder Lonnewitz zeigen das. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Gebäude wie Stallanlagen, die außerhalb der Ortslagen errichtet wurden und durch ihre Bauweise das Landschaftsbild stören. Allelen als gliedernde Landschaftselemente sind zwar häufig vorhanden, werden aber durch die Artenwahl mit kleinkronigen Obstbäumen oder deren geringes Alter häufig nicht in genügendem Maße wirksam. Auch einzelne punktuelle Gestaltungselemente wie Feldgehölze oder der Wasserturm sowie die alte Ortslage Thalheim sind zu selten, um die Äcker wirkungsvoll gliedern zu können und einen positiven Landschaftsbildeindruck zu vermitteln. Das gilt auch für den Bereich nördlich von Merkwitz. Von niedrigem Landschaftsbildwert ist auch das Gebiet zwischen Merkwitz und Stranggrabental. Hier ist die Gliederung der Landschaft durch Einzelemente und das Geländeprofil besser als in den vorher besprochenen Bereichen. Ausgeprägte Störelemente wie die Halde westlich von Oschatz, die Bundesstraße 6 oder die Eisenbahnlinie tragen jedoch zu einem recht negativen Eindruck bei. Niedrige Landschaftsbildwerte besitzen auch die Baugebiete im Stadtbereich, die durch fehlende oder mangelhaft ausgebildete Grünstruktur auffallen und deren Gebäudesubstanz einen negativen Eindruck hinterlässt.

Einen sehr niedrigen Landschaftsbildwert besitzen Gebiete im Planungsraum, deren negativer Eindruck auch andere Landschaftsgebiete beeinträchtigt. Das gilt vor allem für Bau- und Industriegebiete an der Peripherie der Stadt. Diese Bereiche stören in starkem Maße den Eindruck bei der Betrachtung der Stadtsilhouette, indem sie die Einbindung in die freie Landschaft verhindern und durch untypische oder ungeeignete Architektur auffallen. Die Siedlungsgebiete südlich von Oschatz am Westufer der Döllnitz zerstören durch ungeeignete Architektur, Störelemente wie alte Stallgebäude und fehlende Einbindung in die Landschaft die vorhandenen Siedlungsstrukturen. Sie haben daher ebenfalls einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild in den benachbarten Gebieten, hier vor allem das Döllnitztal. Die Mastanlage südlich von Leuben ist ein ausgeprägtes Störelement, welches durch seine exponierte Lage den Landschaftsraum weithin beeinträchtigt.

Mäßigen Landschaftsbildwert besitzt das Döllnitztal im Nordosten der Stadt Oschatz, die Ackerlandschaft um Limbach einschließlich der Döllnizaue bis Altoschatz, die Aue der Luppa sowie das Tal des Mühlbaches mit seinem Osthang. Die nördliche Döllnizaue und die daran anschließenden Hänge bieten vor allem durch die Reliefgestalt einen positiven Eindruck bei der Landschaftsbildbetrachtung. Gliedernde Elemente wie die gut eingebundene Ortslage Zöschau und mehrere Feldgehölze bilden den Rahmen bei der Betrachtung der Niederungslandschaft. Störelemente wie die schlecht eingebundene Ortslage Mannschatz, die Kläranlage und die Eisenbahnlinie sowie die fehlende Gliederung südlich der Bahnstrecke verhindern jedoch eine höhere Einstufung. Die Landschaft um Leuben und Limbach wird durch Ortslagen mit gut erhaltener Dorfstruktur geprägt. Gliedernde Elemente wie Feldgehölze und die Döllnitz werten das Bild der Landschaft auf. Die Reliefgestalt westlich von Limbach bietet ebenso wie der Osthang des Döllnitztals eine gute Kulisse. Da die Ausstattung mit Elementen in der weiten Agrarlandschaft

jedoch noch sehr unzureichend ist, wird der Gesamteindruck mit mäßig bewertet. Ein gut gegliedertes Landschaftsgebiet ist das Sandbachtal um Zöschau. Hier sind sowohl die Reliefverhältnisse als auch die Ausstattung mit natürlichen und historisch gewachsenen Landschaftselementen zum positiven Erleben des Landschaftsbildes geeignet. Zahlreiche Störelemente wie Stall, Deponie und Straße verhindern eine höhere Einstufung. Die Luppaaue gewinnt durch die Gehölzstruktur an den Ufern des Baches. Es fehlen entsprechende Gliederungselemente im südlichen Teil der Flussaue, die den Landschaftsbildeindruck verbessern würden.

Das Gebiet des Oschatzer Stadt- und Kirchenwaldes wird mit hoch bewertet, da es dem Betrachter, zusammen mit der bewaldeten Höhe des Eichberges, einen wirkungsvollen Rahmen beim Blick zum Collmberg bietet. Die Landschaft ist weitgehend intakt und repräsentiert charakteristische Formen der Kulturlandschaft wie Obstalleen, Ackerflächen an den Hängen und Waldgebiete auf den Kuppen. Einige Störelemente in den angrenzenden Bereichen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur in geringem Maße.

Den höchsten Landschaftsbildwert hat im Planungsgebiet das Tal des Stranggrabens, besonders wegen seiner gliedernden Funktion in der sonst ausgeräumten Ackerlandschaft von Oschatz-Süd. Es bietet dem Betrachter durch das natürliche Relief und die Wirkung des Waldes einen Rahmen beim Blick nach Süden und eine Auffanglinie beim Blick nach Norden. Es wirkt damit positiv auf das Bild der angrenzenden Landschaftsgebiete.

4.1.6 Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen

Auszug aus dem Kap. 3.7.4 des Teil B des genehmigten FNP der Großen Kreisstadt Oschatz (Dokument A)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Inventar an verschiedenen Lebensräumen, die dem Charakter der Landschaft entsprechen, recht gut ist. Das Potential des Planungsgebietes ist jedoch nicht ausgeschöpft. Zudem unterliegen einige wertvolle Bereiche, wie die Quellgebiete und Bäche, einer permanenten Gefährdung. Andere bedeutende Biotope sind nur noch als Relikt vorhanden, so die Auwaldbereiche und Bruchwälder. Der Nachweis von Tierarten mit unterschiedlichsten Lebensraumsansprüchen im Planungsgebiet weist auf eine gute, kleinräumige Struktur hin. So wurden zum Beispiel Sperber (*Accipiter nisus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) als gehölbewohnende Arten ebenso nachgewiesen wie Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) oder Eisvogel (*Alcedo atthis*) als seltene wassergebundene Arten.

Die hochwertigsten Bereiche stellen die Gebiete mit Schutzstatus, besonders der Leubener Sumpf, das Leubener Holz und die Aue der Luppa dar. Des Weiteren die naturnahen Fließgewässerabschnitte, besonders am Stranggraben, und die Döllnitzau südlich von Leuben. Eine Erhöhung des Wertes der einzelnen Lebensräume wird auch mit der Verinselung oder ihrer hohen Bedeutung für den Biotopverbund begründet. So sind Grünstrukturen im unwirtlichen Innenstadtbereich als besonders wertvoll einzustufen. Das gleiche gilt für die seltenen Gehölze in der ungegliederten Ackerlandschaft.

Lebensräume mit niedriger Wertstufe sind insbesondere die Gewerbegebiete und Wohngebiete mit geringem Anteil an Siedlungsgrün. Die intensive Form der Nutzung der Böden durch Ackerbau und die Beseitigung von Hecken und anderen Lebensraumstrukturen in der Landschaft und damit die Schaffung großer Schläge ist ausschlaggebend für die geringe Bewertung der Äcker.

Eine detaillierte Betrachtung der biologischen Vielfalt, der Tiere und Pflanzen ist dem Landschaftsplan der Stadt Oschatz zu entnehmen.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – neu geplante Entwicklungsflächen entsprechend der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - in Hinblick auf das Schutzgut „Naturhaushalt und Landschaft“ kann prognostiziert werden:

Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind in Hinblick auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der planungsrechtliche

Zulässigkeitsrahmen im Gebiet nicht geändert wird und die vorhandenen Lebensräume erhalten bleiben.

Boden

Bleibt die Bestandsituation bestehen.

Wasser

Bleibt die Bestandsituation bestehen.

Klima / Luft

Bleibt die Bestandsituation bestehen.

Landschaft

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird von einem Fortbestand der jetzigen Nutzung ausgegangen. Dies bedeutet, dass sich auch keine wesentliche Strukturänderung einstellen würde.

→ Festzustellen ist, dass die Nichtdurchführung der Planung in Hinblick auf das Schutzgut „Naturhaushalt und Landschaft“ **nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen** führen würde.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.1 dargestellten Planungsziele werden im folgenden geeignete Maßnahmen zusammengefasst bzw. explizit benannt dargestellt.

Nachfolgend sind mögliche Auswirkungen, welche bei Umsetzung der neu geplanten Entwicklungsflächen entstehen können, dargestellt.

4.3.1 Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen

Bei der Durchführung der Planung kommt es zur Versiegelung von Boden. Dadurch werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere betroffen sein.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist mit folgenden anteiligen Versiegelungen zu rechnen:

Tabelle 4: Übersicht über die max. zu erwartende Versiegelung

Nutzung	Gesamtfläche in ha	max. Versiegelung in %	Versiegelung in ha
Gemischte Bauflächen	4,2	60%	2,5
Gewerbliche Bauflächen	32,7	80%	26,2
Sondergebiete	0,5	80%	0,4
Gesamt	37,4		29,1

Bei der Umsetzung der vorliegenden Planungen ist mit einer prognostizierten Gesamtversiegelung von ca. 29,1 ha zu rechnen.

Dies betrifft vorrangig siedlungsnahe Bereiche.

In der Gesamtbetrachtung können aufgrund der Flächengröße **erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.**

Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Bauflächen lässt jedoch Unterschiede erkennen.

So ist anzumerken, dass von den 37,4 ha im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits 15,9 ha als Gewerbliche Bauflächen im Bereich des Altgewerbstandortes „An der Döllnitz“ dargestellt sind. Dies betrifft die geplanten Bauflächen 8, 19, 20 und 21.

Angesichts der anthropogenen Überprägung der Flächen durch ehemalige Gewerbegebiete ist an dem Standort „An der Döllnitz“ **keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.**

Im Bereich der Konversionsfläche der ehem. GUS Kaserne an der Dresdner Straße umfassen die geplanten Bauflächen 7 sowie 15 - 18 eine Fläche von 21,5 ha.

Im Erläuterungsbericht des rechtskräftigen Bebauungsplanes (s. Kap. 3.2 des Teil C) wird eingeschätzt, dass die Flächen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als konfliktarm anzusehen sind.

4.3.2 Boden

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden 37,4 ha als neue geplante Bauflächen ausgewiesen.

Die zu erwartende Versiegelung der geplanten Bauflächen reduziert sich vor dem Hintergrund der Ausweisung des Altgewerbestandortes „An der Döllnitz“ als Gewerbliche Baufläche sowie der militärischen Vornutzung der Konversionsfläche der GUS Kaserne an der Dresdner Straße in erheblichem Maße.

Aufgrund der vorherrschenden anthropogenen Bodenverhältnisse im Bereich des Altgewerbestandortes „An der Döllnitz“ ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Belange des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Im Bereich der ehemaligen GUS Kaserne / Dresdener Strasse ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich **erhebliche Auswirkungen** auf die Belange des Schutzgutes Boden nicht auszuschließen sind.

4.3.3 Wasser

Durch die Umsetzung aller geplanten Baumaßnahmen wird die Grundwasserneubildungsrate in den betroffenen Bereichen verschlechtert. Die Versiegelung führt zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss. Dieses gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

- ehemalige GUS-Kaserne / Dresdener Strasse, (Nr.: 7, 15-18) > Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate
- Altgewerbegebiet „An der Döllnitz“ (Nr.: 8, 19-22) . > Erhebliche Versiegelungen durch Vornutzungen, keine wesentliche Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten

Die zu betrachtenden Gebiete liegen nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Wasserrechts.

Im Zuge der Realisierung der geplanten Bauflächen ist mit **Beeinträchtigungen** zu rechnen.

4.3.4 Klima / Luft

Im Bereich der geplanten Bauflächen wird das Kleinklima verändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Emissionen sind nicht zu erwarten.

4.3.5 Landschaftsbild / Erholung

Für den Bereich der geplanten Bauflächen im Kontext ehemalige GUS-Kaserne / Dresdener Strasse, (Nr.: 7, 15-18) können auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes **erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen** werden.

Abrundungen, Lückenbebauungen und kleinflächige Vorhaben führen bei entsprechender Randstruktur (Begrünung etc.) zu keinen oder nur geringen Veränderungen **also zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen**.

→ Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der Vorhaben, unter Vorbehalt der Festsetzungen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungen nach derzeitigem Kenntnisstand, in der Gesamtheit nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Naturhaushalt und Landschaft“ zu rechnen ist.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Naturhaushalt und Landschaft“

4.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete

Vorbemerkung:

Von zentraler Bedeutung bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von neuen Bauflächen und Baugebieten. Dies hat zur Folge, dass die Prüfung von Planungsalternativen hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen auf die Umwelt eine zentrale Rolle spielt. [BUNZEL; 2005]

Nachfolgender Katalog allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollte im nachfolgenden Planungsschritt der verbindlichen Bauleitplanung besondere Berücksichtigung finden. Der Katalog ist nicht abschließend und ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen und zu konkretisieren!

- Zur Minderung des Versiegelungsgrades sind auf den Baugrundstücken Wege, Terrassen, Stellplätze etc. nicht voll- sondern teilversiegelt als Pflasterflächen, wassergebundene Decken o.ä. angelegt.
- Mit Grund und Boden ist schonend umzugehen. Geschädigte Böden sind zu rekultivieren.
- Das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es die Gegebenheiten am Standort zulassen, zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, zu versickern und zu verdunsten.
- Vorhandene Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- Gehölzrodungen und Baumfällarbeiten sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Vor dem Beginn des Abbruchs von Gebäuden sind diese auf gebäudebewohnende Tiere hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind spezielle Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Abbruch nur in bestimmten Zeiträumen; Schaffung von Ersatzlebensräumen etc.).
- Neue Siedlungsflächen sind zu Durchgrünen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen sind dabei wenigstens 20 % dieser zu begründenden Flächen mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.
- Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen aus dem Bestand, welche nicht wieder überbaut werden, sind zurückzubauen und zu rekultivieren.

4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind für die Baugebiete Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen nach dem Naturschutzgesetz durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bilanzierungen ist abzu prüfen, ob weiterführende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Baugebiete durchzuführen sind.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT“

5.1 Bestandsaufnahme

Das Schutzgut "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Veränderungen der Umweltfaktoren und die Art und Weise, wie diese sich auf den "Menschen und seine Gesundheit" auswirken. Andere Faktoren, die sich auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken, insbesondere solche sozialer oder ökonomischer Natur, können an anderer Stelle in der Begründung zum Bauleitplan abgehandelt werden, soweit sie für die Abwägung von Bedeutung sind. [BUNZEL; 2005]

- Luftverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine erheblichen Belastungen mit Luftverunreinigungen bekannt.

Ein Luftreinhalteplan gibt es für den Bereich der Großen Kreisstadt Oschatz nicht.

- Lärm

Lärmbelastungen sind entlang der Bundesstraßen zu erwarten. Gesicherte Angaben liegen dazu nicht vor und sind nicht Bestandteil des Umweltberichtes auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

- Bodenverunreinigungen

Im Planungsbereich gibt es eine Vielzahl von Altlaststandorten. Die aktuelle Liste ist dem Kap. 4.8 des Teil B des genehmigten Flächennutzungsplans (Dokument A) zu entnehmen.

- Klimatische Belastungen

Entsprechend der zentralen Lage der Entwicklungsflächen lassen sich folgende Aussagen treffen:

Oschatz besitzt klimatisch ungünstigere Eigenschaften als die umliegenden Ortsteile. Durch einen hohen Versiegelungsgrad und eine fehlende Pflanzendecke verändern sich der Strahlungshaushalt und damit auch der Temperaturhaushalt. So sind die Temperaturen in diesen Gebieten durchschnittlich 1°C höher als in ländlichen Umland. Durch die Erhöhung der Abwärme in der winterlichen Heizperiode durch Hausbrand und Verkehr beträgt der Temperaturunterschied zwischen Stadt und Umland bis zu 2°C.

Dichte Bebauung verhindert das Eindringen von Frischluft und den Abzug von Schadstoffen. Bachauen mit geringem Gefälle sind davon besonders betroffen. Dazu kommt, dass sich in Bachauen häufiger Nebel bildet.

- Hochwasserschutz

Vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Döllnitz (HQ100) sind lediglich sehr kleine Flächen des Altgewerbstandortes „An der Döllnitz“ betroffen. Dies betrifft geringfügig den östlichen Bereich der gewerblichen Bauflächen 15 und 16. Aufgrund der geringen Flächengröße, der niedrigen Einstauhöhe und der Randlage im Bereich des Gewerbstandortes sind **keine Beeinträchtigungen** auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu erwarten.

Für die Döllnitz liegt ein Hochwasserschutzkonzept vom 01.11.2004 vor. Ebenfalls existiert eine Gefahrenkarte für die Stadt Oschatz mit den Ortslagen Oschatz, Kreischa/Saalhausen und Leuben vom 24.02.2005.

Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen, Empfehlungen werden hier wiedergegeben:

Wesentlichen Einfluss auf die Vergleichmäßigung künftiger Hochwasserabflüsse und damit auf die Schadensminimierung können Hochwasserschutzmaßnahmen mit lokaler und überregionaler Wirkung haben, die im HWSK Döllnitz mit der Maßgabe zu weiterführenden Untersuchungen benannt sind.

Zu den überregionalen Hochwasserschutzmaßnahmen zählen folgende Maßnahmen:

- Hochwasserrückhaltebecken Hasenbach
- Erhöhung der Hochwasserrückhaltung in der Talsperre Döllnitzsee
- Hochwasserrückhaltebecken Döllnitz vor Liptitz

Auflistung aller Vorschläge zu Hochwasserschutzmaßnahmen lt. HWSK für Oschatz:

Maßnahme M17

Das Wehr an der Zuckerfabrik in Oschatz ist zu entfernen. Damit wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert.

Maßnahme M18:

Im Kreuzungsbereich der B 6 mit der Döllnitzbahn in Oschatz erfolgt eine Sohlgefälleanpassung mit teilweiser Grundberäumung. Das bedeutet, dass aus dem Flusslängsschnitt erkennbare Unregelmäßigkeiten in Form von Sohlprüngen bzw. lokalen Sohlüberhöhungen ausgeglichen werden und damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Abflussvermögens erzielt wird.

Maßnahme M19:

Im Stadtkern Oschatz ist im Bereich der Ufermauern eine Beräumung von Sedimenten bzw. Ablagerungen vorzunehmen, um die Abflusskapazität zu erhöhen. Das ursprüngliche Abflussprofil ist wieder herzustellen.

Maßnahme M20a:

Die Strehlaer Straße, Hospitalstraße und Breite Straße im Stadtkern Oschatz kreuzen die Döllnitz bzw. deren Ufermauern senkrecht. In diesen Kreuzungsbereichen ist die Ufermauer oberhalb unterbrochen. Um den durchgehenden Hochwasserschutz zu gewährleisten, sind mobile Elemente (Bohlen, Sandsäcke) als operativer Hochwasserschutz quer über die Straße in Ufermauerflucht angedacht, um einen Wassereindrang in die Innenstadt zu verhindern.

Maßnahme M20b:

Die Entwässerung der Strehlaer Straße, Hospitalstraße und Breite Straße im Stadtkern Oschatz münden über die Kanalisation in die Döllnitz. Um im Hochwasserfall einen Rückstau von der Döllnitz über die Kanalisation in die Innenstadt zu verhindern, sind Rückstauklappen o.ä. vorzusehen.

Maßnahme M21:

Die Ufermauern im Innenstadtkern Oschatz sind zu sanieren und auf die entsprechende Bemessungshöhe HQ100 zu erhöhen, um einen Wasserüberlauf in die Innenstadt zu verhindern.

Maßnahme M22:

Die Bebauung südlich der Freiherr vom Stein Promenade in Oschatz ist gegen Hochwasser durch einen Deich oder eine HWS-Mauer zu schützen.

Maßnahme M23 (vollzogen):

Das Flussbett unter der Brücke der Döllnitzbahn am LAGO-Gelände in Oschatz wird vergrößert und das Sohlgefälle angepasst (mit teilweiser Grundberäumung), um die Durchgängigkeit zu verbessern.

Maßnahme M24:

Die Bebauung Rosentalgasse in Altoschatz ist gegen Hochwasser durch einen Deich oder eine HWS-Mauer zu schützen.

Maßnahme M25:

Die Brücke Herrmann Scheibe Straße in Altoschatz ist zu erneuern, um dadurch den Durchflussquerschnitt zu erhöhen und einen Aufstau (und Verklausung) bzw. eine Umströmung zu verhindern.

Maßnahme M27 (vollzogen):

Die Brücke Kreischauer Straße von Thalheim nach Kreischa (Oschatz) ist zu erneuern, um den Durchflussquerschnitt zu erhöhen und einen Aufstau (und Verklausung) bzw. eine Umströmung zu verhindern.

Maßnahme M28 (vollzogen):

Das Wehr unterhalb Leuben (Oschatz) ist zu entfernen. Damit wird eine Wasserspiegellagenabsenkung und die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit verbessert.

Maßnahme M29:

Die Bebauung in der Ortslage Leuben (Oschatz) südlich der Döllnitz ist gegen Hochwasser durch einen Deich oder eine HWS-Mauer entlang zur Döllnitz zu schützen.

Maßnahme M30:

Im gesamten Bereich des unter M 29 genannten Deich- oder HWS-Mauerbaus in Leuben (Oschatz) ist das Flussbett zu vergrößern/vertiefen und das Sohlgefälle anzupassen. Das bedeutet, dass aus dem Flusslängsschnitt erkennbare Unregelmäßigkeiten in Form von Sohlprüngen bzw. lokalen Sohlüberhöhungen ausgeglichen werden, das Flussbett im Querschnitt vergrößert wird und damit die Durchgängigkeit (Absenkung der Wasserspiegellage) verbessert wird. Damit soll die Bebauung in der Ortslage Leuben zusätzlich bzw. im Komplex mit der Maßnahme 29 geschützt werden.

Maßnahme M31 (vollzogen):

An der Brücke Naundorfer Straße in Leuben (Oschatz) ist ein Lattenpegel zu setzen. Dieser verbessert die Vorwarnzeit für die Kommune.

Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Oschatz:

- Errichtung HWRB am Kuppelwiesengraben im Stadtteil Schmorkau
- Errichtung einer Ufermauer am Stranggraben in Altoschatz
- Schaffung eines Entwässerungsgraben zur Döllnitz in Mannschatz

Resümee

Durch das Zusammenwirken der überregionalen Hochwasserschutzmaßnahmen mit den aufgeführten Maßnahmen wird erreicht, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Döllnitz verbessert, die Abflussspitzen der Hochwasser gekappt (Rückhaltung) und die unter Punkt 2.3 genannten gefährdeten Bereiche nachhaltig geschützt werden. Die Maßnahme M26 (Hochwasserrückhaltebecken Stranggraben) hat überregionale Wirkung und ist vor allem vorrangig für Oschatz von großer Bedeutung und damit primär zu verfolgen.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“

Bei Nichtdurchführung der Planung – Umsetzung der neu geplanten Entwicklungsflächen kann in Hinblick auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ prognostiziert werden, dass dies **nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen** führen wird.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“

Bei der Realisierung der Bauflächen ist mit einer punktuellen Verschlechterung durch mögliche Luftverunreinigungen - Hausbrand und Fahrverkehr zu rechnen.

Da jedoch in der Gesamtbilanz – auch über das Plangebiet hinaus, von einem Standort- zw. Wohnortwechsel auszugehen ist, verlagern sich die Belastungen lediglich.

→ Bei Realisierung der Wohn-, Misch-, Sonder- und Gewerblichen Bauflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ zu erwarten.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“

vgl. Vorbemerkungen Kap. 4.4

Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. (entspr. § 50 BImSchG)

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung:

Nachfolgender Katalog allgemeiner Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte im nachfolgenden Planungsschritt der verbindlichen Bauleitplanung besondere Berücksichtigung finden. Der Katalog ist nicht abschließen und ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen und zu konkretisieren!

- Zur Minderung des Versiegelungsgrades sind auf den Baugrundstücken Wege, Terrassen, Stellplätze etc. nicht voll- sondern teilversiegelt als Pflasterflächen, wassergebundene Decken o.ä. angelegt.
- Vorhandene Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- Neue Siedlungsflächen sind zu Durchgrünen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen sind dabei wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.
- Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen aus dem Bestand, welche nicht wieder überbaut werden, sind zurückzubauen und zu rekultivieren.

6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT „KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER“

6.1 Bestandsaufnahme

Kulturgüter:

Im Plangebiet finden sich eine Vielzahl von Kulturdenkmalen. Eine aktuelle Übersicht gibt der Anhang 4 des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Oschatz.

Sachgüter²:

Im gesamten Planbereich finden sich Sachgüter im Sinne der Definition. In der Bewertung zur prognostizierten Entwicklung wird ggf. direkt darauf Bezug genommen.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind bei Nichtdurchführung der Planung **keine Veränderungen prognostizierbar**, welche sich aus der Bestandsituation ableiten ließen.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der nachfolgend benannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

In Vorbereitung der Bauanträge sind die zuständigen Behörden zu beteiligen und bei den Bauarbeiten sind die ausführenden Baufirmen durch den Bauherren auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

² Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

7 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN SCHUTZGÜTERN UND BELANGEN

Die nachfolgende Übersicht soll die vielfältigen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter aufzeigen. In der vorliegenden Planung steht auf Grund der Lage der Entwicklungsflächen und den Erläuterungen der vorherigen Kapitel der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Wirkung des Klimas, der Qualität der Luft, die Wahrnehmung der Landschaft und das Erholungsempfinden sowie die Beachtung der Kulturgüter stehen im engen Zusammenhang. Der Verlust von Boden führt zu Veränderung von Lebensräumen der Flora und Fauna. In welchem Maße diese in den Planungsbereichen auf das menschliche Wohlbefinden einwirkt hängt von der Betrachtungsweise des einzelnen ab. Daher ist die nachfolgende Übersicht als Potentialübergreifende Matrix zu sehen, welche die Abhängigkeiten aufzeigen, jedoch nicht allgemeingültig abhandeln kann.

Tabelle 5: Darstellung der Wechselwirkungen

1	2						
	Mensch (Wohnen/ Wohlbefinden)	Tiere und Pflanzen	Wasser	Boden	Klima/Luft	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter
Mensch (Wohnen/ Wohlbefinden)		+	+	+	++	++	o
Tiere und Pflanzen	+		+	+	o	o	o
Wasser	+	+		+	o	+	-
Boden	+	++	+		o	o	+
Klima/Luft	++	+	o	o		-	o
Landschaftsbild	++	+	-	+	o		++
Kultur- und Sachgüter	++	-	-	+	o	+	

Legende: **Schutzgut 1 beeinflusst Schutzgut 2**

++ stark

+ mittel

o wenig

- gar nicht

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der Planung **keine oder nur geringe negative Auswirkungen** bezüglich der Wechselwirkungen **zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.**

Tabelle 6: Erheblichkeitsbeurteilung der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans neu ausgewiesenen Bauflächen - Zusammenschau

Lfd. Nr. der Baugebiete	Größe in ha	Zweck / Art	Natura 2000*	B*	W*	K/L*	LB/E*	BV/T/P*	M/G*	K/S*	Bemerkung	Gesamt**
7	3,1	M [GUS Kaserne]	O	++	+	O	+	+	O	O	auf Basis derzeitigen Kenntnisstandes Planungsabsichten	+
8	1,1	MI [An der Döllnitz]	O	+	O	O	O	+	O	O		+
15	3,9	G [GUS Kaserne]	O	++	+	O	+	+	O	O	auf Basis derzeitigen Kenntnisstandes Planungsabsichten	+
16	3,7	G [GUS Kaserne]	O	++	+	O	+	+	O	O	auf Basis derzeitigen Kenntnisstandes Planungsabsichten	+
17	5,1	G [GUS Kaserne]	O	++	+	O	+	+	O	O	auf Basis derzeitigen Kenntnisstandes Planungsabsichten	+
18	5,7	G [GUS Kaserne]	O	++	+	O	+	+	O	O	auf Basis derzeitigen Kenntnisstandes Planungsabsichten	+
19	12,3	GE [An der Döllnitz]	O	+	O	O	O	+	O	O		+
20	2,0	GE [An der Döllnitz]	O	+	O	O	O	+	O	O		+
21	0,5	SO [An der Döllnitz]	O	+	O	O	O	+	O	O		+

Abkürzungen:

B - Boden	BV/T/P - Biologische Vielfalt / Tiere / Pflanzen
W - Wasser	M G - Mensch und seine Gesundheit
K/L - Klima / Luft	K/S - Kultur und Sachgüter
LB/E - Landschaftsbild / Erholung	
*negative Umweltauswirkungen:	**erhebliche Beeinträchtigungen
+++ hoch	+++ sehr wahrscheinlich
++ mittel	++ wahrscheinlich
+ gering	+ unwahrscheinlich
O ohne	

8 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten mit denen die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes verfolgt werden können, gibt es nicht.

9 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

9.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf der Auswertung folgender Unterlagen:

- 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Oschatz [PLA.NET, Mai 2008]
- genehmigter Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz (1. Änderung mit einzelnen Ergänzungen Juni 2003 sowie einzelnen Nachträgen September 2003) [PLA.NET, September 2003]
- Hochwasserschutzkonzept Döllnitz – Gefahrenkarte für die Stadt Oschatz – Ortslagen Oschatz, Kreischa / Saalhausen, Leuben [Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Februar 2005]
- Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) [Anschreiben vom 11.04.2008]

Kenntnislücken

- Entsprechend der Forderungen zur Erstellung des Umweltberichtes wurden alle verfügbaren Unterlagen für die Bewertung und Auswertung herangezogen.
- Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet betreffende Studien etc. noch nicht Bestandteil der Untersuchung und Bewertung waren.
- Da es teilweise noch keine Aussage zur konkreten Nutzung der Entwicklungsflächen gibt – können nur maximale Nutzungsinteressen angenommen werden (worst case Ansatz)

9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Monitoringmaßnahmen vor allem in den Bereichen vorgeschlagen werden, in denen erheblicher Prognoseunsicherheiten bestehen.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB):

- nur die **erheblichen** Umweltauswirkungen,
- soweit sie **auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten**,
- insbesondere **unvorhergesehene** Umweltwirkungen³.

³ Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und /oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. [Fachkommission Städtebau; 2004]

Exkurs:

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerungen nachteiliger Umweltauswirkungen sollen die bei Durchführung des Bauleitplans eintretenden nachteiligen Umweltauswirkungen in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden werden. Ob aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten, hängt unter anderem davon ab, ob die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung die ihnen zugeordnete Wirkung entfalten. Die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen kann als Indikator dafür genutzt werden, dass keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

Umgekehrt kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, wenn die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unterbleiben. Der Wirkungszusammenhang zwischen Umweltauswirkungen auf der einen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der anderen Seite macht deutlich, dass die Überwachung sich auch auf diese Maßnahmen beziehen muss. Das Monitoring wird hierdurch aber nicht zu einem Instrument der Vollzugskontrolle. Auch kann auf die Monitoringpflicht kein Anspruch auf Umsetzung von Maßnahmen gegründet werden. [BUNZEL; 2005]

Zur Vermeidung **unvorhergesehener Umweltauswirkungen** sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, folgende Überwachungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung nach Möglichkeit und bei Relevanz zu berücksichtigen. Der Katalog ist nicht abschließend und ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen und zu konkretisieren!

Schutzgüter Boden / Mensch (Altlastenproblematik)

Werden bei den Baumaßnahmen neue Sachverhalte bekannt, die auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten (z.B. Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden) hinweisen oder kommt es während der Arbeiten zu schädlichen Bodenveränderungen, so sind diese durch den Vorhabensträger oder von ihm bzw. einem von ihm Beauftragten gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der zuständigen unteren Umweltschutzbehörde (LRA Torgau - Oschatz) unverzüglich anzuzeigen.

Schutzgüter Boden / Mensch (Kampfmittelproblematik)

Sollten Kampfmittel gefunden werden ist die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden (Tel.: 0351 / 85010), unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch im Zweifelsfall.

Das Ordnungsamt des Landratsamtes Torgau - Oschatz ist über den Sachverhalt zu informieren.

Schutzgut Tiere (gebäudebewohnende Tierarten / Artenschutz / SPA- und FFH- Verträglichkeit)

Kommt es im weiteren Planverfahren zu Erkenntnissen, dass in den überplanten Bereichen wertvolle Lebensräume und/oder geschützte Arten gibt, gilt dies gesondert zu betrachten.

Beim Abbruch von Gebäuden sind diese auf gebäudebewohnende Tiere hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind spezielle Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Abbruch nur in bestimmten Zeiträumen; Schaffung von Ersatzlebensräumen etc.).

Schutzgut Tiere (Vogelschutz bei Baumaßnahmen / Artenschutz / SPA- Verträglichkeit)

Werden Baumaßnahmen während der Brutzeit (Anfang März bis Mitte August) durchgeführt, ist zu überprüfen ob geschützte Vogelarten im Umfeld vorkommen und gefährdet (Beunruhigung; Vertreibung etc.) werden können. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist der Beginn der Baumaßnahmen zu verschieben.

Schutzgut Pflanzen (Baumschutz)

Werden Festsetzungen getroffen, die dem Erhalt von Bäumen dienen und gibt es Grund für die Befürchtung, dass diese Bäume im Zuge der Bauausführung beschädigt werden können, sind Überwachungsmaßnahmen (Beurteilung der Vitalität und der Verkehrssicherheit) in ggf. mehreren Zeitintervallen nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.

Gegebenenfalls sind Erhaltungsmaßnahmen (baumchirurgische Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen etc.) durchzuführen bzw. sind Ersatzpflanzungen - vorzunehmen.

Des Weiteren sind, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, auch die Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und zum Ausgleich mit in die Monitoringmaßnahmen aufzunehmen, welche dazu dienen, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der Umsetzung von Aufforstungen und Umnutzungen (Acker zu Grünland) sind Abstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben und Landeigentümern erforderlich.

10 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die neu zu entwickelnden Bauflächen führen aufgrund ihrer Lage, ihrer Dimension und ihrem Charakter zu **keiner Beeinträchtigung der einzelnen NATURA 2000** Gebiete.

In der Gesamtheit sind nach derzeitigem Kenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** zu erwarten.

Bei der Realisierung der Planungen ist mit einer Neuversiegelung von insgesamt etwa 33 ha zu rechnen. In diesen Bereichen geht dieses mit dem vollständigen Funktionsverlust des Bodens einher. Keiner der Standorte befindet sich im Bereich besonders wertvoller Böden. Unter Annahme dieser Gesamtgröße ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden** zu rechnen.

Durch die Umsetzung aller geplanten Baumaßnahmen wird die Grundwasserneubildungsrate in den betroffenen Bereichen teilweise verschlechtert. Die Versiegelung führt zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss. Insgesamt sind im Zuge der Realisierung der geplanten Bauflächen jedoch **keine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers** zu erwarten.

Im Bereich der neu entstehenden Siedlungsgebiete wird das Kleinklima verändert. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand **keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft** zu erwarten.

In der Gesamtheit sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft** zu erwarten.

Bei Realisierung der geplanten Bauflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit** zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Einzelnen genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind **keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

11 QUELLEN

BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005

GROBE KREISSTADT OSCHATZ: Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Oschatz (1. Änderung mit einzelnen Ergänzungen Juni 2003 sowie einzelnen Nachträgen September 2003), Stand 09/2003, erarbeitet durch Planungsbüro PLA.NET

GROBE KREISSTADT OSCHATZ: Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Oschatz, Stand 1996, erarbeitet durch AerocartConsult

GROBE KREISSTADT OSCHATZ: Bebauungsplan Altgewerbestandort „An der Döllnitz“ (Entwurf), Stand 11/2007, erarbeitet durch Planungsbüro PLA.NET

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN: Hochwasserschutzkonzept Döllnitz, Gefahrenkarte für die Stadt Oschatz, Stand 02/2005; erarbeitet durch Klemm & Hensen GmbH

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: <<http://www.umwelt.sachsen.de/lfug/>>, Stand 05/2008

STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN: <www.statistik.sachsen.de>; Stand 05/2008